

Einkeilung von Fragmenten als diagnostisches Hilfsmittel bei der gerichtsärztlichen Beurteilung von Schädelbrüchen durch stumpfe Gewalt.¹⁾

Von
G. Puppe, Breslau.

Mit 3 Textabbildungen.

Zertrümmerungen des Schädels bieten der gerichtsärztlichen Diagnose hinsichtlich der Art ihrer Entstehung zuweilen recht erhebliche Schwierigkeiten.

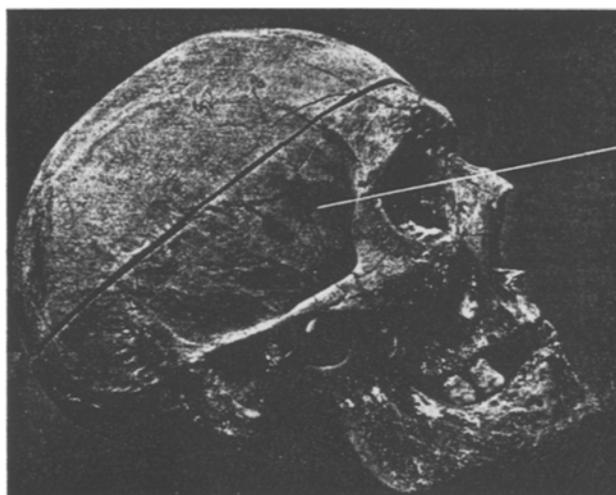
Die Methoden, die zur Feststellung der Ätiologie derartiger Zertrümmerungen zur Verfügung stehen, sind mannigfache; notwendig ist besonders eine Maceration des Schädels und eine Zusammensetzung der Fragmente. Hierbei ergibt sich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Schädelbrüche gesetzmäßig verlaufen, häufig die Möglichkeit der Feststellung von „geformten“ Brüchen, bei denen ein Instrument die Fraktur gewissermaßen geformt hat, oder auch die Möglichkeit der Feststellung von einem oder mehreren Druckpolen, von denen direkte oder indirekte Schädelbrüche ausgegangen sind. Zuweilen wird man dann sogar imstande sein, festzustellen, welcher von mehreren Schädelbrüchen zuerst entstand. (Priorität der Schädelbrüche.) Weiter bieten Blutergüsse in der Kopfhaut (einfache oder mehrfache), die durch stumpfe Gewalt bedingt sind, ein wichtiges diagnostisches Hilfsmittel. Mögen sie nun mit Kopfwunden kompliziert sein oder nicht. Leichenzersetzung vermehrt die Schwierigkeiten ins Ungemessene.

Ein Fall von tödlicher Schädelverletzung, der mir am Tage nach meiner Rückkehr von der Nauheimer Tagung vom Königsberger Untersuchungsrichter überwiesen wurde, und der zunächst recht erhebliche diagnostische Schwierigkeiten darzubieten schien, mag das illustrieren.

Ein Deserteur, namens Schulz, der unter dem Namen Wittkowski von 1916 bis 1918 als Klempner in Königsberg bei einem Handwerksmeister gearbeitet hatte, verlegte den Sitz seiner Tätigkeit nach Allenburg in Ostpreußen und nahm zugleich einen Handwerksgenossen Dombrowski, 54 Jahre alt, Potator, als Nominalinhaber der neuerrichteten Firma mit, indem er sich selbst die Leitung, vor allem in finanzieller Beziehung, vorbehielt. Es währte nicht lange, bis Unstimmigkeiten zwischen beiden entstanden. Dombrowski, der hinter das Geheimnis der etwas mystischen Persönlichkeit des Schulz gekommen war, drohte gelegent-

¹⁾ Vorgetragen auf der Tagung der D. Ges. f. ger. u. soz. Med. in Erlangen, September 1921.

lich, wenn der Strom der Finanzen aus der Tasche des tatsächlichen Geschäftsinhabers zu versiegen begann, mit Anzeige. Beide führten eine Garçonwirtschaft, waren auch viel von Hause abwesend, indem sie Geschäftsreisen in die Umgebung unternahmen. So fiel es nicht weiter auf, als Dombrowski und Schulz-Wittkowski in den Tagen Anfang August 1918 einige Tage nicht mehr sichtbar waren. In der Nacht vom 10.—11. VIII. 1918 wurde nun aber Schulz-Wittkowski dabei gefaßt, wie er einen schweren, in einem Sack befindlichen Gegenstand auf dem Grundstück, auf dem sich die Klempnerwerkstatt befand, in die Erde versenkte und beerdigte. In flagranti ertappt, erklärte Schulz-Wittkowski, Dombrowski sei am 4. VIII. in der Trunkenheit in seiner Werkstatt auf die Schläfe gefallen; er habe ihn dann nach einem eine Treppe höher gelegenen Raume gebracht, habe ihn aber nicht lange danach auf dem Vorplatz dieses Raumes liegend aufgefunden; am



Druckpol
in der
rechten
Schläfen-
gegend.

Mord durch Schlag mit einem LötKolben gegen die rechte Schläfengegend. Fraktur der Knochen der rechten Schläfengegend, der rechten Augenhöhle, des Oberkiefers und des rechten Jochbeins.

5. VIII. habe Dombrowski angefangen zu phantasieren; am 7. VIII. habe er ihn tot aufgefunden. Einen Arzt habe er nicht zugezogen, weil er fürchtete, aus seiner Pseudonymität heraustreten zu müssen. Er gab nunmehr aber seinen richtigen Namen Schulz an. Die gerichtliche Sektion, die vom Militärgericht angeordnet wurde, fand am 15. VIII. 1918 in Allenburg statt. Sie ergab: Erhebliche Leichenzersetzung bis zur Grünfäule, schwappendes Ödem der Weichteile links hinten am Kopf. Äußerlich fanden sich folgende Veränderungen:

1. Oberhalb der rechten Augenbrauen war ein etwa pfenniggroßer Hautdefekt in der schwarz verfärbten Haut mit zahlreichen Maden.

2. Ein ebensolcher Hautdefekt 2 cm nach rechts und unten vom rechten äußeren Augenwinkel.

3. 8 cm oberhalb vom rechten äußeren Augenwinkel fand sich eine 5 mm große penetrierende Trennung der Weichteile mit markstückgroßem Bluterguß in der Umgebung.

4. $2\frac{1}{2}$ cm links von der Pfeilnaht, 6 cm nach hinten von der Kronennaht fand sich ein Bluterguß unter der intakten Haut von Markstückgröße. Rechtes Jochbein und angrenzender Teil der Schädelbasis zeigten eine Reihe von Schädelbrüchen, die alsbald genauer beschrieben werden sollen. Magen leer, im Dünndarm nur geringe Mengen Schleim, in dem Dickdarm nur geringe Mengen Kot. Die Obduzenten erklärten in dem Gutachten: Der Tod sei durch stumpfe Gewaltwirkung erfolgt. Einwirkung eines Dritten sei nicht ausgeschlossen.

Es gelang Schulz bald danach zu entfliehen. Erst im Herbst 1920, also 2 Jahre später, wurde er wieder ergriffen. Entsprechend der veränderten gesetzlichen



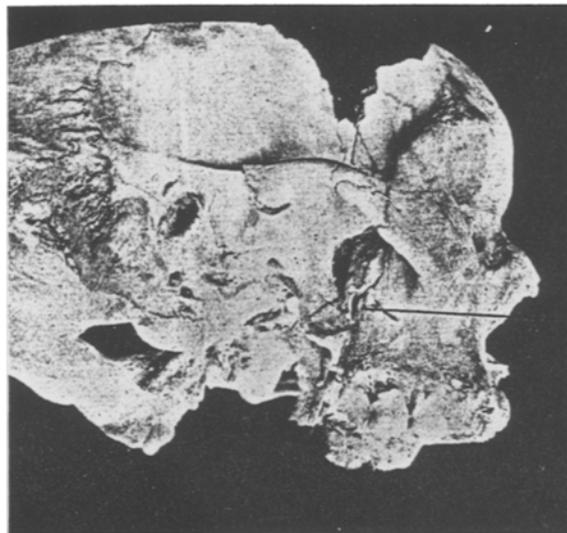
Einkeilung der lateralen Abschnitte des rechten Augenhöhlendaches unter die medialen Abschnitte. Richtung der Einkeilung von rechts und hinten nach links und vorn.

Mord durch Schlag mit einem Lötkolben gegen die rechte Schläfengegend. Fraktur der Knochen der rechten Schläfengegend, der rechten Augenhöhle, des Oberkiefers und des rechten Jochbeins.

Regelung der Militärstrafsachen übernahm nunmehr die Ziviljustiz die Verfolgung der Sache, und der Untersuchungsrichter in Königsberg, der mit der Sache befaßt wurde, ließ den Schädel des Dombrowski exhumieren und mir zur weiteren Begutachtung vorlegen. Schulz blieb bei seiner richterlichen Vernehmung dabei, daß *Dombrowski mit dem Kopfe aufgeschlagen sei*. Er erklärte, D. sei betrunken in die Werkstatt hineingetorkelt, sogleich an der Schwelle gestolpert und sei mit der rechten Schläfengegend auf den Abkanthebel der nahe der Tür befindlichen Abbiegemaschine gefallen. Es ist das ein 28 cm langer, eiserner, etwa 2 Querfinger starker solider eiserner Zapfen, der sich in derselben Richtung erstreckt, in welcher Dombrowski die Werkstatt betretend zu gehen hatte. Weiter erklärte Schulz, Dombrowski habe sich bei diesem Fall auf die rechte Schläfe eine blutende Verletzung zugezogen, er habe ihn verbunden und die Treppe hinauf in den Vorrats-

raum geführt. Als er nach einiger Zeit wieder nach Dombrowski sehen wollte, habe er ihn auf dem Vorplatz des Vorratsraumes gefunden, wo die Wulstmaschine stand, auf die er anscheinend noch einmal heraufgefallen sei. Er habe ihn nun, da er bewußtlos war, ins Zimmer gezogen, den Kopf vorweg, und habe ihn dann im Zimmer liegen lassen, nachdem er ihn noch einmal verbunden hatte. Er, Sch., habe verreisen müssen. Als er am 8. VIII. 1918 wiederkam, war D. verstorben. Nun habe er die Leiche in der Nacht zum 11. VIII. beseitigen wollen.

Die *Untersuchung des Schädels nach Präparierung* hatte folgendes Ergebnis: Zertrümmerung der rechten Schläfengegend. In der Schläfenfläche des kleinen Keilbeinflügels ist deutlich ein etwa linsengroßes Loch festzustellen, wie es dem Ansatzpunkt einer umschriebenen stumpfen Gewalt zu entsprechen pflegt. Von hier aus ziehen sich Sprünge nach auf- und abwärts (meridianwärts von dem



Fraktur der
Hinterwand der
Hohlräume. Disloka-
tion der unteren
Fragmente nach
vorn.

Mord durch Schlag mit einem LötKolben gegen die rechte Schläfengegend. Fraktur der Knochen der rechten Schläfengegend, der rechten Augenhöhle, des Oberkiefers und des rechten Jochbeins.

eben beschriebenen Druckpol aus). Da wo die rechte Schläfengegend zu Ende ist, findet sich ein äquatorialwärts gerichteter Sprung, der einen meridianwärts gerichteten kreuzt. Außerordentlich wesentlich ist es, daß der kleine Keilbeinflügel unter das Augenhöhlendach herunter getrieben ist und zwar in der Richtung von hinten und rechts nach links und vorn. Der Bruch geht durch das rechte Augenhöhlendach, kreuzt die Gegend der vorderen Sattelknöpfe und endet in der linken mittleren Schädelgrube. Die Eintreibung des kleinen Keilbeinflügels unter die Knochen des rechten Augenhöhlendaches hat noch andere Konsequenzen: mehrfache Brüche aller Teile der knöchernen Augenhöhle in ihren dem Stirnbein, aber auch dem Siebbein, dem Tränenbein und dem Oberkieferbein angehörigen Abschnitten. Die ganze Augenhöhle ist offenbar von der rechten Schläfe her durch umschriebene stumpfe Gewalt in der Richtung von rechts nach links, oder korrekter gesprochen, von rechts und hinten nach links und vorn zusammengedrückt worden.

Im Anschluß daran finden sich nun noch 4 Brüche im rechten Jochbein und im rechten Oberkiefer, dergestalt, daß die Hinterwand der rechten Oberkieferhöhle ebenfalls in der Richtung von rechts und hinten nach links und vorn vom Jochbein aus eingedrückt ist, und zwar so, daß die unteren Fragmente der hinteren Highmorshöhlenwand nach vorn disloziert sind.

Der Schädelknochen ist im übrigen nicht sonderlich brüchig und entspricht in seiner ganzen Konfiguration durchaus dem eines Individuums von 56 Jahren.

Bemerkenswert ist noch, daß sich die Bruchstelle des obenerwähnten, meridianwärts nach oben gerichteten Sprunges quer durch die Furche der rechten Arteria meningea media erstreckt.

Das Gutachten wurde auf Grund dieses Befundes dahin abgegeben, daß zwei weniger erhebliche stumpfe Gewalten ihren Ansatzpunkt I. 8 cm oberhalb vom äußeren rechten Augenwinkel und II. 2 cm links von der Pfeilnaht und 6 cm hinter der Kronennaht hatten. Sie markierten sich durch Blutergüsse. Eine dritte erhebliche stumpfe Gewalt-Einwirkung traf den Schädel in der durch das linsengroße Loch markierten Stelle der rechten Schläfe, von welcher die bekannten gesetzmäßigen Sprünge ihren Ausgang nahmen. *Daneben aber fand sich noch eine Einkeilung der dieser Schädelpartie benachbarten Teile des Knochens unter das rechte Orbitaldach, und zwar in der Richtung von rechts und hinten nach links und vorn.* Diese Richtung fand auch darin ihren Ausdruck, daß die Hinterwand der Highmorshöhle frakturiert ist, und daß die Fragmente in der Weise disloziert sind, daß die unteren Fragmente nach vorn verschoben wurden, während die oberen in situ naturali blieben. Gerade aber die Einkeilung der Gegend des kleinen Keilbeinflügels unter das Orbitaldach ist von ausschlaggebender Wichtigkeit insofern, als sie mit *Bestimmtheit gestattet, hinsichtlich der Richtung, aus welcher die stumpfe Gewalt einwirkte, einen sicheren Schluß zu ziehen*, und diese Richtung konnte nur sein: von rechts und hinten nach links und vorn. Demgemäß wurde das Gutachten dahin abgegeben, daß ein Fall auf die rechte Schläfe in der Richtung von vorn nach hinten ausgeschlossen sei, und daß unter Berücksichtigung der beiden ersterwähnten Blutergüsse oberhalb der rechten Schläfe und links von der Mittellinie auf der Höhe des Schädels drei Schläge mit einem stumpfen Werkzeug geführt seien.

Der Angeklagte legte, nachdem er von diesem Gutachten Kenntnis genommen hatte, ein *Geständnis* ab. Er habe mit dem verstorbenen Dombrowski einen Streit gehabt, im Verlauf desselben habe er dem Dombrowski, der ihn angreifen wollte, mit dem *Lötkolben* auf den Kopf und gegen die rechte Schläfe geschlagen. Er sei *Linkser* und demgemäß könne tatsächlich die Richtung des Schlages gegen die rechte Schläfe von rechts und hinten nach links und vorn zustandegekommen sein.

Der Fall gibt abgesehen von dieser Verwertung der Einkeilung der Fragmente hinsichtlich der gerichtsärztlichen Diagnose einer Schädelverletzung durch stumpfe Gewalt auch noch andere interessante gerichtsärztliche Ausblicke.

Was zunächst die *Zeit des Todes* anbetrifft, so fand sich, daß der Magen leer, und daß im Dünndarm nur geringe Mengen Schleim vorhanden waren. Es ist auf Grund dieses Befundes wahrscheinlich, daß die Angabe des Angeklagten, Dombrowski habe noch mehrere Tage gelebt, nachdem er den Schlag erhalten habe, richtig ist. In der Tat wird man die Zeit des Todes etwa auf den 6. VIII. 18 verlegen müssen. Daß der Angeklagte den Verletzten, der offenbar bewußtlos war, liegen ließ, nur um die Anonymität zu wahren, ist ein unerfreuliches Bild, welches durch die Eigenart des Täters verständlich, aber nicht entschuldbar ist.

Sind Maden der Indikator für Verletzungen der Haut? Ich habe Fälle gesehen, bei denen die Madenbenagung an einer äußeren Verletzung der Haut einsetzte, Fälle, bei denen die Leichenzersetzung noch keinen besonders hohen Grad erreicht hatte. Insbesondere ist mir ein Fall in der Erinnerung, bei dem im Anschluß an eine selbstmörderische Halsschnittwunde von dieser ausgehend eine außerordentlich erhebliche Madenbenagung stattgehabt hatte. Man wird auch im vorliegenden Falle an diese Erfahrung denken müssen, ohne sich naturgemäß hierin irgendwie festlegen zu können.

Endlich interessiert noch die Frage der *Handlungsfähigkeit des schwerverletzten Dombrowski*, der, nachdem er von Schulz in das Sterbezimmer geleitet worden war, in diesem liegen blieb und verstarb. Die anfänglichen Angaben des Angeklagten, daß Dombrowski, nachdem er die Treppe hinaufgeleitet worden war, das oben gelegene Zimmer verließ und dann noch einmal auf die Wulstmaschine gefallen ist, mußte ja gerade unter Berücksichtigung der Tatsache der einmaligen schweren Verletzung der rechten Schläfe und der weiteren Tatsache, daß Dombrowski schließlich das Sterbezimmer nicht mehr hat verlassen können, als unglaubwürdig bezeichnet werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß Schulz den schwerverletzten Dombrowski in dem Vorratsraum, der ihm nachher zum Sterberaum wurde, versteckte, und daß Dombrowski dann nicht mehr imstande war, den Raum zu verlassen.
